

# Einladung

zur Gemeindeversammlung  
vom 29. November 2017

Am Mittwoch, 29. November 2017, 20.00 Uhr, findet im Gemeindesaal Adler die Gemeindeversammlung zur Behandlung folgender Traktanden statt:

## Traktandenliste

1. Kenntnisnahme Aufgabenplan 2018–2022
2. Kenntnisnahme Finanzplan 2018–2022
3. Kenntnisnahme Jahresprogramm 2018
4. Voranschlag 2018
  - 4.1 Genehmigung Voranschlag
    - a) Laufende Rechnung
    - b) Investitionsrechnung
  - 4.2 Festsetzung des Steuerfusses 2018 mit 2.30 Einheiten
  - 4.3 Ermächtigung des Gemeinderats zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Finanzbedarfs von CHF 5 552 922.00
5. Beschlussfassung zur Teilrevision der Gemeindeordnung
6. Bestimmung der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen 2017–2020
7. Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 450 000.00 für den Kauf eines Tanklöschfahrzeugs
8. Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 1 483 000.00 für den Kauf einer Stockwerkeigentumseinheit zwecks Erweiterung des Feuerwehrmagazins und für bauliche Anpassungen
9. Umfrage, Hinweise

Die Akten zur Gemeindeversammlung liegen im Gemeindehaus (Büro Zentrale Dienste/Einwohnerkontrolle) zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeinderat stellt allen Haushaltungen eine Botschaft zu. Zusätzliche Exemplare können bei den Zentralen Diensten bezogen oder über die Homepage ([www.schuepheim.ch](http://www.schuepheim.ch)) ausgedruckt werden. Interessierte Bürgerinnen und Bürger können die Details des Voranschlags und die weiteren Unterlagen bei den Zentralen Diensten beziehen oder auch über die Homepage ausdrucken.

Stimmberechtigt sind Schweizerinnen und Schweizer, die bis am 29. November 2017 das 18. Altersjahr vollendet und spätestens am 5. Tag vor der Gemeindeversammlung in der Gemeinde Schüpheim den Wohnsitz gesetzlich geregelt haben und nicht wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden.

Die Stimmberechtigten können in das Stimmregister Einsicht nehmen.

Schüpheim, 27. Oktober 2017

## Editorial

Liebe Stimmbürgerinnen, liebe Stimmbürger

Der Fortschritt in den verschiedenen kommunalen Bauvorhaben hat das Ortsbild in den letzten Monaten geprägt. Das gemeinsam mit Bund und Kanton realisierte Hochwasserschutzprojekt im Manebach-/Strittlibachgebiet ist bereits fertig gestellt. Der sanierte und erweiterte Kindergarten kann noch vor Ende Jahr übergeben werden. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Botschaft rollen gerade die Teerwalzen auf den beiden Zubringern zum Bahnhof den zweiten Belag in Form. Es sind allesamt Projekte, die unsere Infrastruktur unterhalten und verbessern sowie unsere Gemeinde attraktiv halten.

An der kommenden Gemeindeversammlung laden wir Sie ein, geschätzte Bürgerinnen und Bürger, unsere Gemeinde weiter mitzugestalten. Der Gemeinderat hat sich intensiv dem Spannungsfeld zwischen den wachsenden Aufgaben im öffentlichen Interesse, den Erwartungen der Bevölkerung und des aktuellen nicht einfachen finanziellen Rahmens gewidmet. Die Finanzpolitik des Kantons, der Volksentscheid zur Steuererhöhung im letzten Frühjahr und der demographische Wandel wirken sich im Finanzhaushalt aus. Zweifelsohne wird es in Zukunft noch mehr darum gehen, eine haushälterische Interessensabwägung vorzunehmen und sich auf jene Projekte zu konzentrieren, welche einer breiten Öffentlichkeit dienen und den Standort Schüpheim zukunftsgerichtet weiterentwickeln. Die vorliegenden Geschäfte setzen Zeichen für den Grundsatz: Nicht stillstehen und unsere Aufgaben umsichtig wahrnehmen. Dazu brauchen wir Ihre Unterstützung.

Wir freuen uns, Sie persönlich an der Versammlung zu begrüssen und mit Ihnen ins Gespräch zu kommen.

Ihre Gemeindepräsidentin  
Christine Bouvard Marty

# Ergebnis Laufende Rechnung 2018

## Laufende Rechnung

Aufwand

Ertrag

in CHF

25337540.00

25163966.00

**Aufwandüberschuss**

**173574.00**

Die Laufende Rechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 173574.00 ab. Das Ergebnis wird dem Eigenkapital belastet. Dieses weist per 31. Dezember 2016 einen Bestand von CHF 9652878.98 aus. Die Basis gesunder Gemeindefinanzen ist nach wie vor eine ausgeglichene Rechnung.

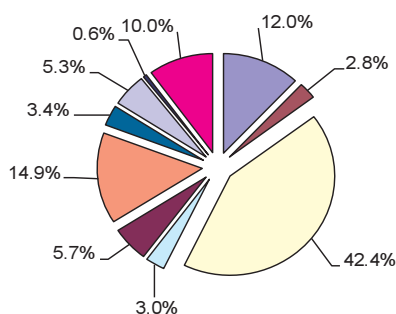
Das Budget 2018 rechnet mit einem Steuerfuss von 2.30 Einheiten und schliesst um CHF 592859.00 schlechter ab als im Vorjahr.

## Zusammenzug Laufende Rechnung (Verwaltungsrechnung)

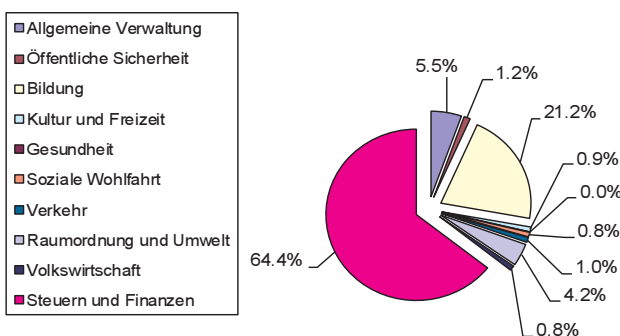
	Voranschlag 2017		Voranschlag 2018		Nettoabweichung 2017 zu 2018	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	in CHF	in %
<b>0 ALLGEMEINE VERWALTUNG</b>	2964000	1366920	3025290	1377010		
Nettoaufwand		1597080		1648280	51200	3.21%
<b>1 ÖFFENTLICHE SICHERHEIT</b>	676845	267250	692435	292450		
Nettoaufwand		409595		399985	-9610	-2.35%
<b>2 BILDUNG</b>	10740645	5405520	10668685	5330604		
Nettoaufwand		5335125		5338081	2956	0.06%
<b>3 KULTUR, FREIZEIT</b>	775430	266400	754240	237100		
Nettoaufwand		509030		517140	8110	1.59%
<b>4 GESUNDHEIT</b>	1289800	0	1442000	0		
Nettoaufwand		1289800		1442000	152200	11.80%
<b>5 SOZIALE WOHLFAHRT</b>	3369580	216000	3741610	210000		
Nettoaufwand		3153580		3531610	378030	11.99%
<b>6 VERKEHR</b>	820250	233700	844010	242400		
Nettoaufwand		586550		601610	15060	2.57%
<b>7 RAUMORDNUNG UND UMWELT</b>	1349420	1054650	1328170	1060000		
Nettoaufwand		294770		268170	-26600	-9.02%
<b>8 VOLKSWIRTSCHAFT</b>	189304	217500	147440	212700		
Nettoertrag	28196		65260		-37064	-131.45%
<b>9 STEUERN UND FINANZEN</b>	2610750	16177369	2693660	16201702		
Nettoertrag	13566619		13508042		58577	0.43%
Ertragsüberschuss		419285				
Aufwandüberschuss				173574	592859	141.40%

(- = Minderaufwand/Mehrertrag)  
(+ = Mehraufwand/Minderertrag)

## Aufwand



## Ertrag



## Prozentuale Aufteilung

# Bericht zum Voranschlag 2018

## Allgemeine Bemerkungen

Die gesetzlichen Vorgaben und die Budgetinformationen des Kantons wurden berücksichtigt und in die Berechnungen einbezogen. Sämtliche Besoldungen und Soziallasten wurden berechnet und grundsätzlich mit einer Erhöhung von 1 % budgetiert. Eine Teuerung wurde nicht berücksichtigt. Zudem wurden langjährige Erfahrungswerte, Durchschnittsberechnungen und der aktuelle Wissensstand zum Jahresprogramm zu Grunde gelegt.

## 0 Allgemeine Verwaltung (Zunahme Nettoaufwand CHF 51 200.00)

Inhalte: Gemeindeversammlung, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, Regionales Bauamt, Steueramt Schüpfheim-Flühli, Verwaltungsgebäude, Gemeindesaal

Spezielle Bemerkungen: Einführung neues Rechnungslegungsmodell HRM 2 im Kanton Luzern; Zustandsanalyse sämtlicher Gemeindeliegenschaften

## 1 Öffentliche Sicherheit (Abnahme Nettoaufwand CHF 9 610.00)

Inhalte: Kindes- und Erwachsenenschutz, Betriebsamt, Markt- und Gewerbewesen, Grundbuch/Vermessungs- und Katasterwesen, Bürgerrechtswesen, Feuerwehr, Militär, Zivilschutz

Spezielle Bemerkung: Feuerwehr – Zunahme Abschreibungen infolge Anschaffung Hubretter

## 2 Bildung (Zunahme Nettoaufwand CHF 2 956.00)

Inhalte: Kindergarten, Primarschule, Sekundarstufe, Musikschule, Entlebucher Musikschulen, Regionaler Schuldienst, Schulliegenschaften, Schulverwaltung/-leitung, Volksschule übriges, Sonderschulung, Kantonsschule

Spezielle Bemerkungen: Primarschule plus 1 Abteilung im Schuljahr 2017/2018; Sekundarschule Minderlektionen im Schuljahr 2017/2018; diverse Projekte im baulichen Unterhalt der Schulliegenschaften; Beschaffung EDV-Geräte Volksschule; Finanzierungsänderung PMZ; weniger Schüler im obligatorischen Volksschulalter an den Kantonsschulen

## 3 Kultur und Freizeit (Zunahme Nettoaufwand CHF 8 110.00)

Inhalte: Kulturförderung, Entlebucherhaus, Massenmedien, Parkanlagen/Wanderwege, Sport

Spezielle Bemerkungen: Erneuerungsprojekt Kulturweg; Gestaltung Dorfeingang Schüpfheim-West

## 4 Gesundheit (Zunahme Nettoaufwand CHF 152 200.00)

Inhalte: Pflegeheim, Krankenpflege, Schulgesundheitsdienst, Lebensmittelkontrolle

Spezielle Bemerkungen: Erhöhung Gemeindebeiträge Pflegefinanzierung gemäss aktueller Belegung bzw. BESA-Einstufung von Personen aus unserer Gemeinde sowie höhere Beiträge an die ambulante Krankenpflege (Spitex)

## 5 Soziale Wohlfahrt (Zunahme Nettoaufwand CHF 378 030.00)

Inhalte: AHV, AHV-Zweigstelle, Krankenversicherungen, Ergänzungsleistungen AHV/IV, Familienausgleichskasse, Jugendschutz, Fürsorge, Sozialdienst

Spezielle Bemerkungen: Tiefere Beiträge für Prämienverbilligung an Kanton; befristete Finanzierung für Ergänzungsleistungen zur AHV von neu 100 % anstelle bisher 70 %; Erhöhung Nettoaufwand der gesetzlichen Fürsorge

## 6 Verkehr (Zunahme Nettoaufwand CHF 15 060.00)

Inhalte: Kantonsstrasse, Gemeindestrassen, Schnee- und Glatteisbekämpfung, Strassenbeleuchtung, Parkplätze, Regionalverkehr

Spezielle Bemerkungen: Projekterarbeitung Verkehrsführung Zentrum und Parkierung; Erhöhung Beiträge an Verkehrsverbund für ÖV

## 7 Raumordnung und Umwelt (Abnahme Nettoaufwand CHF 26 600.00)

Inhalte: Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Bestattungswesen, Gewässerverbauungen, Naturschutz, übriger Umweltschutz, Raumordnung

Spezielle Bemerkungen: Weitere Etappe Unterhaltsarbeiten gemäss Siedlungsentwässerungsreglement; Erhöhung Jahresbeitrag an Gemeindeverband Region Luzern West

## 8 Volkswirtschaft (Zunahme Nettoertrag CHF 37 064.00)

Inhalte: Landwirtschaft, Jagd/Fischerei, Tourismus, Industrie/Gewerbe/Handel, Energie

Spezielle Bemerkung: Wegfall diverser Projektkosten aus dem Vorjahr

## 9 Steuern und Finanzen (Abnahme Nettoertrag CHF 58 577.00)

Inhalte: Steuern, Finanzausgleich, Kapital-/Zinsdienst, Liegenschaften Finanzvermögen, Waldungen, Abschreibungen, Abschluss

Spezielle Bemerkungen: Zunahme Gemeindesteuern bei gleichbleibendem Steuerfuss; weniger Ertrag aus dem Finanzausgleich; höhere Abschreibungen als Folge des grossen Investitionsvolumens

## Verwaltungsvermögen

### Investitionsrechnung

Ergebnis	Voranschlag 2017	Voranschlag 2018
	in CHF	in CHF
Ausgaben	6 327 600.00	7 643 800.00
Einnahmen	146 000.00	146 000.00
<b>Nettoinvestitionszunahme/-abnahme (-)</b>	<b>6 181 600.00</b>	<b>7 497 800.00</b>

Dienststellen	Ausgaben	Einnahmen
	in CHF	in CHF
<b>Öffentliche Sicherheit</b> 140 Feuerwehr (Erweiterung Feuerwehrmagazin, Neubeschaffung TLF)	1 150 000.00	
<b>Bildung</b> 207 Kindergartengebäude (Sanierung und Neubau Doppelkindergarten)	50 000.00	
217 Schulliegenschaften (Umbau und Erweiterungsbau Dorfschulhaus)	4 850 000.00	
<b>Kultur und Freizeit</b> 330 Parkanlagen, Wanderwege (Weganlage Chratzere)	80 000.00	
340 Sport (Neubau Kunstrasen Moosmättli und Rollsportanlage Schachemättli)	747 300.00	
<b>Verkehr</b> 620 Gemeindestrassen (Sanierung Bahnhofstrasse, Übertrag Land Schachemättli, Sanierung div. Güterstrassen)	245 300.00	
624 Parkplätze (Parkplatz Schachemättli)	350 400.00	
<b>Umwelt und Raumordnung</b> 715 Abwasserbeseitigung (Beiträge ARA Talschaft Entlebuch, ARA Anschlussgebühren)	50 800.00	50 000.00
770 Naturschutz (Waldpflegeprojekt Farnere)	120 000.00	96 000

Der Gemeinderat beantragt, den Voranschlag 2018 der Laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung zu genehmigen. Der Steuerfuss für das Jahr 2018 ist auf 2.30 Einheiten festzusetzen. Der Gemeinderat ist zur Aufnahme von Fremdkapital zur Deckung des Mittelbedarfs von CHF 5 552 922.00 zu ermächtigen.

Die Controllingkommission empfiehlt, den Anträgen zuzustimmen.

### Antrag

**Selbstfinanzierungsgrad**

Die Kennzahl zeigt, bis zu welchem Grad die neuen Investitionen durch selbst erarbeitete Mittel finanziert werden konnten.

Zielvorgabe der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt:  $\bar{\sigma}$  fünf Jahre > 80%

Jahr	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung	2015 Rechnung	2014 Rechnung	2013 Rechnung	2012 Rechnung
Prozent/Jahr	20.92	31.19	33.55	98.82	74.83	65.58	175.65
Prozent/ $\bar{\sigma}$	48.41	59.31	70.15	123.75	179.36	168.54	183.49

**Selbstfinanzierungsanteil**

Der Selbstfinanzierungsanteil gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gemeinde. Je höher der Wert, umso grösser der Spielraum für den Schuldenabbau oder die Finanzierung von Investitionen und deren Folgekosten.

Zielvorgabe der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt: > 10%

Jahr	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung	2015 Rechnung	2014 Rechnung	2013 Rechnung	2012 Rechnung
Prozent	6.27	8.49	8.35	13.97	13.20	5.94	7.48

**Zinsbelastungsanteil I**

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Zielvorgabe der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt: < 4%

Jahr	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung	2015 Rechnung	2014 Rechnung	2013 Rechnung	2012 Rechnung
Prozent	-0.31	-0.39	-0.36	-0.33	-1.84	0.55	0.68

**Zinsbelastungsanteil II**

Diese Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des Ertrages der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich zur Begleichung der Nettozinsen verwendet wird.

Zielvorgabe der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt: < 6%

Jahr	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung	2015 Rechnung	2014 Rechnung	2013 Rechnung	2012 Rechnung
Prozent	-0.48	-0.61	-0.58	-0.55	-3.08	0.88	1.12

**Kapitaldienstanteil**

Die Kennzahl drückt aus, welcher Anteil des gesamten Ertrages für Zinsen und Abschreibungen verwendet wird.

Zielvorgabe der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt: < 8%

Jahr	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung	2015 Rechnung	2014 Rechnung	2013 Rechnung	2012 Rechnung
Prozent	5.09	4.50	5.05	4.14	2.09	4.34	4.46

**Verschuldungsgrad**

Die Kennzahl zeigt das Verhältnis der Nettoschuld zum Ertrag der Gemeindesteuern zuzüglich Ressourcen- und Lastenausgleich beziehungsweise abzüglich horizontaler Finanzausgleich.

Zielvorgabe der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt: < 120%

Jahr	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung	2015 Rechnung	2014 Rechnung	2013 Rechnung	2012 Rechnung
Prozent	81.23	55.25	84.81	56.04	56.89	49.13	45.23

**Nettoschuld pro Einwohner/Einwohnerin**

Die Kennzahl zeigt die Pro-Kopf-Verschuldung.

Zielvorgabe der kantonalen Verordnung über den Finanzhaushalt: < 2 x kant. Mittel (variabel)

Jahr	2018 Budget	2017 Budget	2016 Rechnung	2015 Rechnung	2014 Rechnung	2013 Rechnung	2012 Rechnung
Franken	2800	1913	2800	1907	1919	1654	1498
Zielvorgabe	3940	4264	4264	4592	4880	4890	4526

## Beschlussfassung zur Teilrevision der Gemeindeordnung

### Traktandum 5

Im Jahr 2016 hat das Luzerner Kantonsparlament ein neues Finanzhaushaltsgesetz für Gemeinden (FHGG) verabschiedet. Mit der Änderung wird die neue Rechnungslegung nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell 2 (HRM 2) umgesetzt. Das neue Gesetz tritt per 1. Januar 2018 in Kraft. Das Gesetz sieht vor, dass die Gemeinden ihre Anpassungen in den Gemeindeordnungen bis zum 31. Dezember 2017 vornehmen.

Für den Kanton Luzern wurden die neuen Regelungen per 1. Januar 2011 im Rahmen des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) eingeführt. Mit dem FHGG stellt der Kanton nun auch auf kommunaler Ebene auf das neue System um, als einer der letzten Kantone der Schweiz.

Der Kanton regelt den Finanzhaushalt der Gemeinden im Gesetz, in der Verordnung sowie in den Weisungen der Finanzaufsicht sehr detailliert. Für die Gemeinden besteht für die Gemeindeordnung deshalb nur wenig Anpassungsbedarf, allerdings auch nur wenig Handlungsspielraum. Zu regeln ist insbesondere die Kompetenzverteilung zwischen den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat im Rahmen des Ausgaben- und Kreditrechts. Weitere Änderungen ergeben sich aus den umgebauten Instrumenten und den Begriffen.

In der Gemeindeordnung ergeben sich folgende Anpassungen:

Legende:	schwarz	bisher
	rot	gestrichen
	blau	neu

### Art. 16 Finanzgeschäfte

<sup>1</sup>Die Gemeindeversammlung entscheidet über folgende Finanzgeschäfte:

- ~~a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme;~~
- ~~b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;~~
- ~~c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;~~
- ~~d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigt:  
— Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken;  
— Leistung von Eventualverpflichtungen;  
— Abschluss von Konzessionsverträgen;  
— Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften;~~

<sup>2</sup>Der im Voranschlag für das laufende Rechnungsjahr eingesetzte Steuerertrag dient als Grundlage bei der Bestimmung der Zuständigkeitsgrenzen:

- a. Beschluss über das Budget mit dem Steuerfuss sowie über die Nachtragskredite,
- b. Genehmigung des Jahresberichts mit der Jahresrechnung,
- c. Erteilung einer Ausgabenbewilligung für freibestimmbare Ausgaben über CHF 600'000.00 durch Sonderkredite,
- d. Beschluss über Zusatzkredite,
- e. Genehmigung der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- f. Abschluss von Konzessionsverträgen,
- g. Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften, sofern der Wert CHF 600'000.00 übersteigt,
- h. Beschluss über Zweckänderung von Verwaltungsvermögen, sofern die Stimmberechtigten dessen Zweckbindung begründet haben.

### Art. 17 Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- ~~a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite;~~
- ~~b. Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungsprüfungsorgans und der Controllingkommission;~~
- ~~c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats;~~
- ~~d. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung;~~



- a. Genehmigung des Jahresberichts des Gemeinderats mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans,
- b. Genehmigung der Jahresrechnung,
- c. Genehmigung der Abrechnung über die Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Kenntnisnahme der Berichte der Controllingkommission (19 FHGG, Bericht zur Rechnung und zum Budget).

#### Art. 19 Anträge

<sup>1</sup>Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.

~~<sup>2</sup>Bei der Beratung des Voranschlags durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die keinen vom Gemeinderat vorgeschlagenen Voranschlagsposten betreffen oder die den Voranschlag oder das Gemeindevermögen um CHF 50'000.00 oder mehr verändern würden, nur abzustimmen, wenn sie mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.~~

<sup>2</sup>Bei der Beratung des Budgets durch die Gemeindeversammlung ist über Anträge, die ein vom Gemeinderat vorgeschlagenes Globalbudget je Aufgabenbereich der Erfolgsrechnung oder der Investitionsrechnung um mehr als CHF 50'000.00 verändern, nur abzustimmen, wenn sie mindestens acht Kalendertage vor der Versammlung schriftlich beim Gemeinderat eingereicht worden sind.

#### Art. 20 Urnenverfahren

<sup>1</sup>Über folgende Geschäfte wird an der Urne abgestimmt:

- a. ~~Kredite über CHF 2 Mio:~~ Erteilung einer Ausgabenbewilligung für frei bestimmbare Ausgaben über CHF 2'000'000.00 durch Sonderkredit,
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets,
- c. Gesamtrevision der Ortsplanung,
- d. Gesamtrevision der Gemeindeordnung.

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann weitere Sachabstimmungen von Bedeutung zur Urnenabstimmung beantragen.

#### Art. 23 Finanzkompetenzen des Gemeinderats

~~<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:~~

- ~~a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite;~~
- ~~b. teuerungsbedingten Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben;~~
- ~~c. gebundenen Aufwand und gebundene Ausgaben;~~
- ~~d. frei bestimmbaren, nicht kreditierten Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen;~~
- ~~e. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 250'000.00 überschreiten;~~
- ~~f. frei bestimmbaren Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.~~

~~<sup>2</sup>Art. 16, Abs. 1 lit. d bleibt vorbehalten.~~

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende kreditrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. bewilligte Kreditüberschreitungen nach § 15 FHGG
- b. Kreditübertragungen nach § 16 FHGG

<sup>2</sup>Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende ausgabenrechtlichen Finanzgeschäfte:

- a. Ausgabenvollzug im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Sonder- und Zusatzkredite,
- b. nicht vorhersehbare frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch um CHF 300'000.00 überschreiten,
- c. frei bestimmbare Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 600'000.00,
- d. gebundene Ausgaben

<sup>3</sup>Der Gemeinderat kann seine Ausgabenbefugnisse in bestimmtem Ausmass mit rechtsetzendem Erlass an die ihm unterstellten Organisationseinheiten übertragen.

## Art. 24 Zeichnungsbefugnis

~~<sup>1</sup>Das Gemeindepräsidium zeichnet mit dem Geschäftsführer beziehungsweise deren Stellvertretung rechtsverbindlich für den Gemeinderat.~~

<sup>2</sup>Die weitere Zeichnungsberechtigung wird in der Organisationsverordnung geregelt.

## Art. 30 Revisionsstelle

<sup>1</sup>Die externe Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie erstattet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

<sup>2</sup>Die Bestimmung der externen Revisionsstelle erfolgt durch die Stimmberechtigten jeweils für vier Jahre. Die erstmalige Amtsdauer mit vier Jahren gilt für die Rechnungsjahre 2017–2020.

## Art. 31 Controllingkommission

<sup>1</sup>Die Controllingkommission besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und aus weiteren drei Mitgliedern.

~~<sup>2</sup>Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Sie prüft insbesondere:~~

~~a. den Finanz- und Aufgabenplan einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.~~

~~b. die Jahresrechnung (ohne buchhalterische Richtigkeit) und den Jahresbericht im Hinblick auf die Erreichung der festgesetzten Ziele. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht. Sie kann Anpassungen der künftigen Planungen oder andere Massnahmen vorschlagen.~~

~~<sup>3</sup>Die Controllingkommission amtiert als Kollegialbehörde.~~

<sup>2</sup>Die Controllingkommission begleitet den politischen Führungskreislauf zwischen der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat. Die Controllingkommission berät die Geschäfte vor, die den Stimmberechtigten unterbreitet werden, insbesondere

- a. den Aufgaben- und Finanzplan
- b. den Budgetentwurf
- c. den Jahresbericht
- d. Finanzgeschäfte
- e. Entwürfe von rechtsetzenden Erlassen

<sup>3</sup>Sie erstattet zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten Bericht über die Geschäfte gemäss Abs. 2. Sie gibt eine Empfehlung zur Beschlussfassung ab.

## Art. 35 Grundsätze

~~<sup>1</sup>Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.~~

~~<sup>2</sup>Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.~~

~~<sup>3</sup>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.~~

<sup>1</sup>Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (FHGG) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.

<sup>2</sup>Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Art. 36 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

~~a. Voranschlagskredite:~~

~~Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.~~

~~b. Nachtragskredite:~~

~~Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss 0 Abs. 1 lit. d liegt.~~

~~c. Sonderkredite:~~

~~Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche~~

~~— 5% des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder~~

~~— für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.~~



d.—Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss 0 Abs. 1 lit. d fällt.

Aufgehoben.

### Art. 37 Verfahren beim **Voranschlag Budget**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Controllingkommission ~~den Voranschlag, das Jahresprogramm, den Finanz- und Aufgabenplan den Aufgaben- und Finanzplan~~ einschliesslich ~~das Budget~~ inkl. Steuerfuss. ~~das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.~~

<sup>2</sup> Die Controllingkommission unterbreitet dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht ~~zum Jahresprogramm~~, zum ~~Finanz- und Aufgabenplan Aufgaben- und Finanzplan~~ und ihre Empfehlungen zum ~~Voranschlag Budget~~ inkl. ~~und zum~~ Steuerfuss.

<sup>3</sup> Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung ~~den Voranschlag das Budget~~ inkl. ~~und den~~ Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

### Art. 38 Verfahren bei der Rechnungsablage

<sup>1</sup> Der Gemeinderat unterbreitet der Revisionsstelle und der Controllingkommission die ~~gemäss Art. 28 Abs. 2 und 3~~ erforderlichen Unterlagen.

<sup>2</sup> Die Revisionsstelle und die Controllingkommission unterbreiten dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung ihren Bericht und ihre Empfehlungen.

<sup>3</sup> Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

### Art. 39 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

a.—Die Schulpflege – neu Bildungskommission – bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahlen bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.

b.—Die Bürgerrechtskommission nimmt ihre Arbeit am 1. September 2008 auf.

c.—Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (Herbst 2012) im Amt.

d.—Die Gemeindeversammlung vom Frühling 2012 wählt die Controlling-Kommission für die erste Amtsdauer.

Die Änderung von Art. 30 betreffend die Revisionsstelle tritt sofort in Kraft. Die übrigen Änderungen treten per 1. Januar 2018 in Kraft.

### Art. 40 Beschränkte Anwendung bisherigen Rechts

~~Bis zum Ende der Legislatur 2012 – 2016 gelten die bisherigen Bestimmungen der Gemeindeordnung vom 6. November 2007 mit Änderung vom 30. November 2011.~~

Die Jahresrechnung 2018 sowie die dazugehörigen Planungs-, Steuerungs- und Kontrollinstrumente werden nach den Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2017 gültigen Gemeindeordnung erarbeitet, geprüft und beraten.

Alle Änderungen haben einen direkten Zusammenhang mit der Anpassung der Rechnungslegung an die kantonale Gesetzgebung mit zwei Ausnahmen:

– Mit der Änderung des Art. 24 bezüglich der Zeichnungsbefugnis wird ein Widerspruch zum kant. Gemeindegesetz beseitigt.

– Neu soll die externe Revisionsstelle jeweils für vier Jahre gewählt werden. Damit im Rahmen eines mehrjährigen Prüfplanes Schwerpunktprüfungen in allen Aufgabengebieten der Gemeinde vorgenommen werden können sowie zur Sicherstellung der Kontinuität, macht eine mehrjährige Zusammenarbeit Sinn.

Der Gemeinderat beantragt, die Teilrevision der Gemeindeordnung zu beschliessen.

Antrag

## Bestimmung der externen Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen 2017–2020

### Ausgangslage

Gemäss Art. 30 der Gemeindeordnung erstattet die externe Revisionsstelle dem Gemeinderat und der Gemeindeversammlung Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

Die Amtsdauer ist in der Gemeindeordnung nicht umschrieben, weshalb in der Regel eine jährliche Wahl erfolgte.

Der Gemeinderat hat nach ein paar Jahren wiederum Offerten bei drei anerkannten Revisionsgesellschaften eingeholt. Die grosse Erfahrung der BDO AG im Zusammenhang mit HRM 2 ist für den Gemeinderat ein ganz wichtiges Argument. Zudem war die bisherige Zusammenarbeit mit der BDO sehr positiv.

Alle drei Revisionsgesellschaften weisen in ihren Offerten auf eine Mehrjahresplanung hin. Um eine gewisse Kontinuität sicherzustellen, hat sich der Gemeinderat dafür ausgesprochen, die externe Revisionsstelle künftig jeweils für vier Rechnungsjahre zu bestimmen.

Der Gemeinderat beantragt, die BDO AG, Luzern, als externe Revisionsstelle für die Prüfung der Jahresrechnungen 2017–2020 zu bestimmen.

Antrag

## Bewilligung eines Sonderkredits von CHF 450 000.00 für den Kauf eines Tanklöschfahrzeugs

Das aktuelle Tanklöschfahrzeug wird im Jahr 2019 25 Jahre im Einsatz sein. Es machen sich nun Abnutzungserscheinungen bemerkbar. Die Reparaturen werden kostenintensiver. Der technische Stand des aktuellen Tanklöschfahrzeugs ist veraltet. Gemäss der Gebäudeversicherung hätte schon nach 20 TLF-Betriebsjahren eine Ersatzbeschaffung getätigt werden können; die Mindest-Einsatzdauer ist bereits ein paar Jahre überschritten worden. In Absprache mit dem Feuerwehrinspektorat wurde nun eine Ersatzbeschaffung in die Wege geleitet.

Gestützt auf das Gesetz über die öffentlichen Beschaffungen wurde die Lieferung eines Tanklöschfahrzeugs (maximal 15 Tonnen) im Luzerner Kantonsblatt Nr. 33 vom 19. August 2017 öffentlich ausgeschrieben. Von sechs Anbietern sind Offerten eingegangen. Diese werden nun eingehend geprüft.

Im Zeitpunkt der Gemeindeversammlung wird noch nicht bekannt sein, wer den Zuschlag für die Lieferung des Tanklöschfahrzeugs erhält. Es ist davon auszugehen, dass aufgrund der Offertöffnung die Ersatzbeschaffung wesentlich unter dem beantragten Kredit getätigt werden kann. Ein Drittel der Kosten wird im Jahr 2018 anfallen, zwei Drittel im Jahr 2019. Das bisherige Tanklöschfahrzeug wird eingetauscht. Die Gebäudeversicherung leistet an die Kosten des neuen Fahrzeugs einen Beitrag von 45%.

Die Ausgaben und Einnahmen werden bilanziert und in der Anlagebuchhaltung aufgenommen. Abschreibungen und Zinsen werden der Spezialfinanzierung Feuerwehr belastet.

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit von CHF 450 000.00 für den Kauf eines Tanklöschfahrzeugs zuzustimmen.

Antrag

Traktandum 6

Traktandum 7

# Bewilligung eines Sonderkredits von CH 1483 000.00 für den Kauf einer Stockwerkeigentumseinheit zwecks Erweiterung des Feuerwehrmagazins und für bauliche Anpassungen

## Begründung

Die Feuerwehr hat beim Gemeinderat die Vergrößerung des Feuerwehrmagazins, Bahnhofstrasse 20, beantragt und wie folgt begründet:

Laut der Gebäudeversicherung Luzern hat die Feuerwehr Schüpfheim mit ihren aktuellen Aufgaben einen Platzbedarf von mindestens 570 m<sup>2</sup>. Aktuell weist das Magazin lediglich eine Fläche von ca. 300 m<sup>2</sup> auf. Mit dem aktuellen Projekt würde die Fläche des Magazins auf ca. 600 m<sup>2</sup> vergrössert.

Es ist davon auszugehen, dass die Aufgaben der Feuerwehr noch zunehmen.

Mit dem Bestand der Feuerwehr Schüpfheim von 6 Frauen und 98 Männern entspricht die aktuelle Situation der Nasszellen (1 WC) nicht mehr den heutigen Richtlinien und ist unzumutbar.

Die Werkstatt, der Führungsraum (Funkgeräte) und die Atemschutz-Retablierung ist aktuell im gleichen Raum untergebracht. Dies kann für die sensibleren Gerätschaften zu immer grösseren und häufigeren Revisionen führen.

Die PP Generalbau GmbH hat das Bauland (Grundstück Nr. 2462) bereits gekauft. Somit wird die Wiese neben dem Feuerwehrmagazin überbaut, auch wenn das Feuerwehrmagazin nicht erweitert würde. Im heutigen Zeitpunkt besteht jetzt die einmalige Chance, das Feuerwehrmagazin in südöstlicher Richtung zu erweitern. Eine Erweiterung des Feuerwehrmagazins zu einem späteren Zeitpunkt würde sehr schwierig, wäre aufwändiger und nicht optimal.

Im aktuellen Projekt ist auch der neue Polizeiposten Schüpfheim vorgesehen. Mit dem Bau der PP Generalbau GmbH würde dann ein sogenanntes «Sicherheitszentrum» entstehen, in dem sogar gewisse Räume gemeinsam genutzt werden könnten. Die Verhandlungen zwischen der PP Generalbau GmbH und dem Kanton sind noch im Gange; deshalb kann der Gemeinderat diesbezüglich keine verbindlichere Aussage machen.

Es ist wichtig, dass der heutige Standort des Feuerwehrmagazins beibehalten werden kann. Auch bei grossen Anlässen (Alpabfahrt, Kalter Markt etc.) mit Verkehrs-Sperrungen im Dorf ist das Feuerwehrmagazin mit seiner zentralen Lage jederzeit zugänglich.

## **Information der PP Generalbau GmbH, Peter Portmann, zum Neubau des Mehrfamilienhauses mit Feuerwehrlokal und Polizeiposten an der Bahnhofstrasse 20a in Schüpfheim**

*Angrenzend an das bestehende Feuerwehrlokal planen wir ein modernes Wohnhaus mit grosszügigen 4½- und 5½-Zimmer-Eigentumswohnungen.*

*Besondere Beachtung schenken wir bei der Projektierung einer optimalen Erweiterung des bestehenden Feuerwehrmagazins. Für die Stützpunktfeuerwehr entsteht eine zusätzliche Nutzfläche von ca. 300 m<sup>2</sup>. Integriert werden genügend Platz für die Einstellung von Fahrzeugen, eine Werkstatt für die Reparatur von Gerätschaften, zeitgemässe sanitäre Einrichtungen, ein Garderobenbereich und ein Führungsraum. Auf einem Zwischenboden entsteht zusätzlich eine Lagerfläche von ca. 70 m<sup>2</sup>.*

*Im ersten Obergeschoss ist vorgesehen, den Polizeiposten zu integrieren. Durch die kurzen Wege kann die Koordination von Anlässen und Einsätzen optimiert werden. Das Sitzungszimmer und die Duschen können gemeinsam (Feuerwehr und Polizei) genutzt werden.*

*Dank der guten Ausnutzung des Grundstücks kann die Erweiterung des Feuerwehrmagazins besonders kostengünstig realisiert werden. Im Verkaufspreis sind die Erweiterung von ca. 300 m<sup>2</sup> sowie das Sondernutzungsrecht am Vorplatz vor dem Feuerwehrmagazin mit 142 m<sup>2</sup> und die Anpassungsarbeiten am bestehenden Gebäude enthalten.*

## **Stockwerkeigentum**

Zunächst tritt die Einwohnergemeinde Schüpfheim ab dem Grundstück Nr. 1902, Grundbuch Schüpfheim, eine Teilfläche von ca. 57 m<sup>2</sup> ab zwecks deren Vereinigung mit dem Grundstück Nr. 2462 der PP Generalbau GmbH. Diese Grundstückskosten sind beim Kaufpreis berücksichtigt. Die PP Generalbau GmbH begründet anschliessend auf diesem Grundstück das Stockwerkeigentum. Die Einwohnergemeinde kauft die Erweiterung des Feuerwehrmagazins schlüsselfertig in Form von Stockwerkeigentum inkl. Vorplatz.

## **Kommission**

Die Planung der Erweiterung liegt vollumfänglich bei der PP Generalbau GmbH. Die Planungskommission dient lediglich dazu, ihr Fachwissen einzubringen. Der Kommission gehören an:

- Erwin Dahinden      Vertreter Gemeinde / Kommissionspräsident
- Franz Steffen        Vertreter Gemeinde / Regionales Bauamt
- Patrik Hodel         Vertreter Feuerwehr / Kommandant
- Lukas Gilli          Vertreter Feuerwehr / Vize-Kommandant
- Markus Stalder      Vertreter Feuerwehr / Feldweibel-Stv.

## Kosten

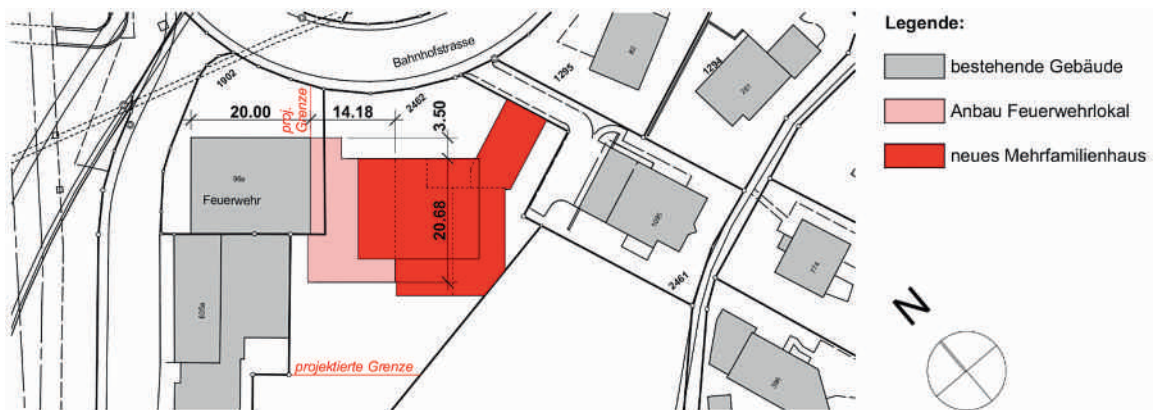
Der Sonderkredit setzt sich wie folgt zusammen:

– Kauf	CHF 1 460 000.00
– Beurkundungs- und Grundbuchkosten	CHF 8 000.00
– Bauliche Anpassungen	CHF 15 000.00
– Total Kosten	<u>CHF 1 483 000.00</u>

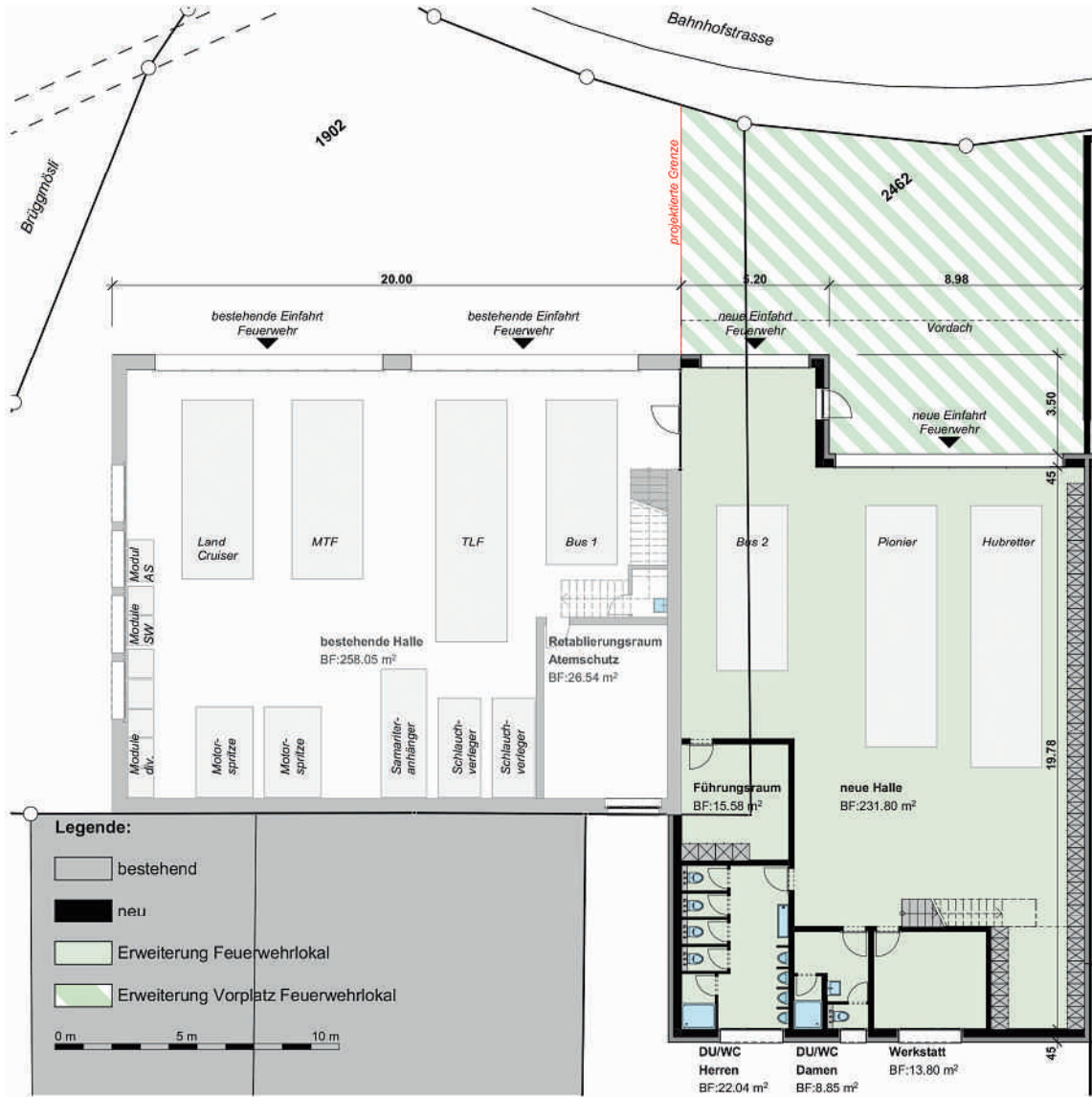
Die Gebäudeversicherung leistet einen Beitrag von ca. CHF 180 000.00.

Die Ausgaben und Einnahmen werden bilanziert und in der Anlagebuchhaltung aufgenommen. Abschreibungen und Zinsen werden der Spezialfinanzierung Feuerwehr belastet. Die Betriebskosten werden eine unwesentliche Zunahme erfahren.

## Situation



# Grundriss Feuerwehrlokal





**Antrag**

Der Gemeinderat beantragt, dem Sonderkredit von CHF 1 483 000.00 für den Kauf einer Stockwerkeigentumseinheit zwecks Erweiterung des Feuerwehrmagazins und für bauliche Anpassungen zuzustimmen.





## Termine 2018

Vergabe Anerkennungspreis	5. Mai
Gemeindeversammlung	28. Mai
Jungbürgerfeier	24. August
Gemeindeversammlung	29. November



**Herausgeber**  
Gemeinderat Schüpfheim  
Chilegass 1, Postfach 68  
6170 Schüpfheim  
Telefon 041 485 87 00, Fax 041 485 87 01  
gemeindeverwaltung@schuepfheim.lu.ch  
www.schuepfheim.ch